Amtliches

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:	Ausgabestellen:	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	In Diez: Rosenstraße 33. In Ems: Römerstraße 95.	Ems und Diez.

Nr. 242 — Diez, Montag den 16. Oktober 1916 — 56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Anordnung über die Einführung von Reiche-Reisebrotmarken.

Auf Grund des § 50 Absatz II der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613 und 782 ff.) werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Zur Erleichterung der Brotversorgung im Reiseverkehr gibt das Direktorium der Reichsgetreidestelle (schwarz-weißrote) Reichs-Reisebrotmarken in Heften und in Bogen mit Gültigkeit für das gesamte Reichsgebiet aus. Sie treten, soweit in einzelnen Bundesstaaten besondere Brotmarken für den Reiseverkehr (Landesbrotmarken, Reisebrotmarken, Gastmarken) eingeführt sind, an die Stelle dieser Ausweise.

§ 2.

Der Brotmarken-Abmeldeschein kommt bei vorübergehenden Veränderungen des Aufenthaltsortes in Wegfall. Er wird auch bei längerer Abwesenheit durch Ausgabe von Reichs-Reisebrotmarken ersetzt.

§ 3.

Die Reichs-Reisebrotmarken lauten auf 40 und 10 Gramm Gebäck. An Stelle des Gebäcks kann Mehl in dem von den Landeszentralbehörden oder den Kommunalverbänden bestimmten Verhältnis und Umfang beansprucht werden. Die Einlösung der Reichs-Reisebrotmarken ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden.

§ 4.

Die Reisebrotmarken, Hefte und Bogen, werden gegen Erstattung der Herstellungskosten von dem Direktorium der Reichsgetreidestelle an die Kommunalverbände durch Vermittlung der Landeszentralbehörden auf Bestellung geliefert und dürfen von den Kommunalverbänden nur an die von ihnen zu versorgenden Personen an Stelle oder gegen Umtausch der gewöhnlichen Brotkarte oder eines entsprechenden Teils davon ausgegeben werden.

Selbstversorger dürfen Reisebrotmarken nur im Umtausch gegen die Mahlkarte oder unter entsprechender Kürzung der ihnen zur Vermahlung für den nächsten Versorgungsabschnitt zustehenden Getreidemenge auf der Mahlkarte erhalten. Die Ablieferungsschuldigkeit der Selbstversorger erhöht sich um eine den bezogenen Reisebrotmarken entsprechende Getreidemenge. Die Landeszentralbehörden können für die Ausgabe von Reisebrotmarken an Selbstversorger andere Anordnungen treffen.

§ 5.

Jedem Kommunalverband werden $^3/_4$ der Gesamtmenge, auf welche die von ihm bezogenen Reisebrotmarken lauten, von seinem übernächsten Monatsbedarfsanteil in Mehl gekürzt oder seiner Ablieferungsschuldigkeit in Brotgetreide umgerechnet, zugeschrieben.

§ 6.

Die im Bezirk eines Kommunalverbands verwendeten Reisebrotmarken sind von ihm zu sammeln. Die Gesamtmenge, auf welche sie lauten, ist von dem Kommunalverband durch Vermittlung der Landeszentralbehörde dem Direktorium der Reichsgetreidestelle anzuzeigen und wird dem Kommunalverband zu $^3/_4$ in Mehl vergütet oder von seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, in Abzug gebracht.

§ 7.

Verlorene Reisebrotmarken werden nicht ersetzt vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht.

Gibt ein Kommunalverband bezogene Reisebrotmarken an das Direktorium der Reichsgetreidestelle zurück, so wird lediglich die nach § 5 erfolgte Belastung des Kommunalverbandes aufgehoben.

§ 8.

Die Herstellung und Ausgabe gleicher Brotmarken durch eine andere Stelle als das Direktorium der Reichsgetreidestelle ist ohne dessen Genehmigung verboten.

Im übrigen finden auf die Reisebrotmarken die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die in jedem Kommunalverband für die Kommunalverbandsbrotmarken gelten.

§ 9.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von den Landeszentralbehörden erlassen.

§ 10.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. Oktober 1916 in Kraft.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeführten Brotmarken für den Reiseverkehr (Landesbrotmarken, Reisebrotmarken, Gastmarken usw.) dürfen noch bis zum 1. Dezember 1916 verwendet werden. Ihre Ausgabe ist nur noch bis zum 1. November gestattet.

Berlin, den 14. September 1916.

Direktorium der Reichsgetreidestelle.
gez. Michaelis.

Anordnung

über

Ausgabe und Verwendung von Reisebrotmarken im Unterlahnkreis.

Auf Grund des § 47 ff. der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 (R.-G.-Bl. S. 782) und der Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 14. September 1916 über die Einführung von Reisebrotmarken wird für den Unterlahnkreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Reisebrotmarken im Sinne dieser Anordnung sind die für das Reichsgebiet durch die Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 14. September 1916 eingeführten Reichsreisebrotmarken in Heften und Bogen.

§ 2.

Die Reisebrothefte und -bogen werden vom Kreisausschuß den Gemeinden geliefert. Im Bedarfsfall sind die Hefte oder Bogen anzufordern.

Die Gemeinden haben die Reisebrothefte und -bogen vor Ausgabe mit dem Siegel der Gemeinde zu versehen. Die Giltigkeitsdauer der Reisebrotmarken ist unbeschränkt.

§ 3.

Anträge auf Ausstellung von Reisebrotheften und -bogen sind bei den Brotheft-Ausgabestellen des Wohnorts zu stellen. Die Ausstellung erfolgt unentgeltlich. Antragberechtigt sind:

1. die Inhaber von Brotheften, die in einer Gemeinde des Unterlahnkreises ausgestellt sind,
2. die Selbstversorger.

Die Ausgabe der Reisebrothefte und -bogen erfolgt an Inhaber von Brotheften nur gegen Abgabe der Brothefte oder einzelner Brotscheine. Die Abgabe muß sofort bei der Ausgabe der Reisebrothefte erfolgen. Ist dies nicht möglich, weil die Zeit, für die die Reisebrothefte beantragt werden, über die Zeit, für die die Brothefte gelten, hinausgeht, so können Reisebrothefte gegen Verzicht im voraus auf die entsprechende Zahl von Brotscheine — also im Vorschuß — ausgestellt werden.

Die Vorlage eines Brotkarten-Abmeldescheines kann nur noch bei Veränderung des Wohnsitzes gefordert werden.

Für ein Reisebrotheft, das zum Bezug von 1000 Gramm Gebäck, nicht aber von Mehl, berechtigt, sind vier gewöhnliche Brotscheine zu je 250 Gramm = 1000 Gramm abzugeben.

Selbstversorgern, also Personen des Kreises, die keine Brothefte haben, sind Reisebrothefte nur dann auszustellen, wenn die Ortspolizeibehörde bei der Ausstellung der Mahlscheine die den Selbstversorgern für die folgenden Monate zustehende Getreidemenge entsprechend kürzt. Die Kürzung beträgt für jedes Reisebrotheft 1000 Gramm Getreide, das an die vom Kreisausschuß zu bestimmende Stelle abzuliefern ist.

Ausländischen Gasthofbesuchern, die nicht im Besitze von Reisebrotmarken sind, sind für die Dauer ihres Aufenthaltes Reisebrotmarken auszuhändigen.

§ 4.

Eine Rücknahme von nicht verwendeten Reisebrotmarken und Reisebrotheften ist ausgeschlossen. Verlorene Reisebrothefte und -marken werden nicht ersetzt.

§ 5.

Hotels, Pensionen, Gast- und Schankwirtschaften dürfen ohne Reisebrotmarken Brot an ihre Gäste nicht abgeben. Die bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben. Das erforderliche Brot ist von den Geschäftsinhabern auf Grund der gesammelten Reisebrotmarken bei den Bäckern zu entnehmen. Die Bäcker sind verpflichtet, die Reisebrotmarken getrennt in 40 und 10 Gramm zu sammeln und an die für ihren Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde mit den übrigen Brotscheinen abzuliefern. Die dieserhalb erlassenen allgemeinen Bestimmungen des Kreisausschusses vom 18. Januar 1916 finden auch auf die Reisebrotmarken Anwendung.

§ 6.

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. Oktober in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung des Kreisausschusses vom 21. Juli 1916 — Kreisblatt Nr. 175 — außer Kraft gesetzt, jedoch dürfen bis zum 1. Dezember ds. Js. die auf Grund der bisherigen Bestimmungen ausgegebenen Reisebrotmarken für das Königreich Preußen weiter verwendet werden. Ihre Ausgabe ist aber nur noch bis zum 1. November 1916 gestattet.

Diez, den 10. Oktober 1916.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises
J. V.
Schön, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung

über Lieferung von Heu für das Heer. Vom 7. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für das Heer sind insgesamt 1 000 000 Tonnen Wiesen- und Kleeheu aus der Ernte 1916 sicherzustellen und zu den im § 2 genannten Zeitpunkten abzuliefern.

§ 2.

Es müssen abgeliefert sein:

bis zum	31. Oktober 1916	100 000	Tonnen,
„ „	30. November 1916	100 000	„
„ „	31. Dezember 1916	100 000	„
„ „	31. Januar 1917	100 000	„
„ „	28. Februar 1917	100 000	„
„ „	31. März 1917	100 000	„
„ „	30. April 1917	100 000	„
„ „	31. Mai 1917	100 000	„
„ „	30. Juni 1917	100 000	„
„ „	31. Juli 1917	100 000	„
	zusammen	1 000 000	Tonnen.

§ 3.

Die zu liefernden Mengen werden vom Reichskanzler auf die einzelnen Bundesstaaten unter Zugrundelegung des Ergebnisses der im Juni 1915 vorgenommenen Anbauerhebung und eines durchschnittlichen Hektarertrags sowie unter Berücksichtigung der bei der Viehzählung am 1. Dezember 1915 festgestellten Kopfzahl von Pferden und Rindvieh verteilt.

Die Unterverteilung auf die Lieferungsverbände innerhalb der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 4.

Die Verpflichtung z. Sicherstellung der Lieferung u. die Ablieferung der sichergestellten Vorräte an die Heeresverwaltung liegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden ob. Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen. Die Vorschriften in den §§ 6 und 7 des genannten Gesetzes finden dabei in folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Bei freihändigem Ankauf durch den Lieferungsverband oder die Gemeinde darf die Vergütung für die Tonne inländisches Heu oder Grummet (Oehmd) nicht übersteigen:
   a) Bei Heu von Kleearten (Luzerne, Esparsette, Rotklee, Gelbklee, Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 90 Mark,
   b) bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Kleearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte 80 Mark.

   Für gepreßtes Heu erhöht sich der Preis um 7 Mark für die Tonne.

   Für Ware von minderer Art und Güte ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

   Die Preise erhöhen sich für Heu, das von dem Lieferungsverband oder der Gemeinde in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1917 zu liefern ist, um je 7,50 Mark für die Tonne, für Heu, das in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1917 zu liefern ist, um je 15 Mark für die Tonne.
2. Im Falle der zwangsweisen Herbeiführung der Leistung sind die nach Nr 1 zu bezeichnenden Vergütungen um je 10 Mark für die Tonne herabzusetzen.
3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle oder der von der Heeresverwaltung bestimmten näheren Abnahmestelle sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.
4. Der Lieferungsverband oder die Gemeinde erhält für Vermittlung und sonstige Unkosten eine Vergütung, die 6 Mark für die Tonne nicht übersteigen darf.

Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes oder der Gemeinde ist die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen.

§ 5.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden treffen die erforderlichen Anordnungen über die Unterverteilung und Aufbewahrung der zu liefernden Heumengen innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens.

§ 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Verordnung

über Höchstpreise für Aepfel. Vom 7. Oktober 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für Aepfel aus der Ernte 1916 darf einschließlich der Erntekosten bei der Veräußerung durch den Erzeuger (auch Pächter) für geschüttelte und für Falläpfel 7,50 Mark, für gepflückte Aepfel 12 Mark für den Zentner nicht übersteigen. Diese Preise erhöhen sich beim Verkaufe durch den Kleinhandel an den Verbraucher um 5 Mark für den Zentner.

Ausgenommen von der Preisvorschrift des Abs. 1 sind Tafeläpfel. Als Tafeläpfel gelten ausschließlich gepflückte, sortierte und in festen Gefäßen verpackte Aepfel. Wo gepflückte und sortierte Aepfel, die als Tafeläpfel Verwendung finden, ohne besondere Verpackung ortsüblich in Kähnen verladen werden, kann die untere Verwaltungsbehörde diese ausnahmsweise als Tafeläpfel anerkennen.

§ 2.

Das Eigentum an Aepfeln außer an Tafeläpfeln (§ 1 Abs. 2) kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der im § 1 festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den im § 1 bestimmten Preis überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer der Verpflichtung, die Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln (§ 2), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde anzusehen ist.

§ 5.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Aepfel, die aus dem Ausland eingeführt sind, keine Anwendung.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Die Kleinhandelspreise (§ 1 Abs. 1 letzter Satz) treten erst am 13. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

J.-Nr. II. 10535. Diez, den 7. Oktober 1916.

Betrifft: Hafer für Ziegenböcke.

Gemäß der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 15. September 1916 — R.-G.-Bl. Seite 1045 — und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen wird hiermit allgemein genehmigt, daß an die angekörten Ziegenböcke bis 31. Dezember 1916 je ein Zentner Hafer verfüttert werden darf.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, das Weitere zu veranlassen und entsprechend meiner Verfügung vom 30. August 1916, J.-Nr. II. 8874, den erforderlichen Ausgleich vorzunehmen.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. 10619 II. Diez, den 6. Oktober 1916.

Betrifft: Verkauf von Heu und Stroh.

Das Königliche Proviantamt in Coblenz ersucht, die Landwirte darauf aufmerksam zu machen, daß Angebote auf Lieferung von Heu und Stroh jederzeit entgegengenommen werden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies sogleich in den Gemeinden bekannt zu machen und die Landwirte zur Ablieferung anzuhalten.

Der Landrat.
Duderstadt.

Verordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 — R.-G.Bl. S. 590 — und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 24. Juli 1916 wird für den Unterlahnkreis folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung des Unterlahnkreises mit Speisekartoffeln wird auf die Gemeinden übertragen.

Die Gemeinden haben die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß sämtliche Haushaltungen für die Zeit vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 mit den zulässigen Mengen Kartoffeln versehen werden. Etwaige Fehlmengen und Ueberschüsse innerhalb der Gemeinden sind beim Kreis rechtzeitig anzumelden.

§ 2.

Der Verkauf von Speisekartoffeln innerhalb des Unterlahnkreises über die Kreisgrenze hinaus ist nur mit Genehmigung des Kreises zulässig.

§ 3.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 16. August 1916.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 10925. Diez, den 12. Oktober 1916.

In weiterer Ausführung der vorstehenden Verordnung des Kreisausschusses vom 16. August 1916 bestimme ich folgendes:

Der freie Aufkauf von Kartoffeln innerhalb des Unterlahnkreises durch Kreiseinwohner ist nur noch bis zum 20. Oktober ds. Jrs. gestattet. Nach dem 20. Oktober dürfen Kartoffeln nur noch an die von mir bestellten Kommissionäre abgegeben werden. Bis zu dem gleichen Termin müssen sämtliche gekaufte Kartoffeln angeliefert sein. Eine spätere Ablieferung ist untersagt. Diejenigen Personen, die dann noch nicht im Besitz der zuständigen Kartoffelmengen (Selbstversorger bis 15. August 1917 täglich 1½ Pfund, Versorgungsberechtigte, abweichend von den bisherigen Bestimmungen auf höhere Anordnung bis zum 15. August 1917 1 Pfund) sind, haben dies sofort auf dem zuständigen Bürgermeisteramt unter Angabe der Fehlmenge anzuzeigen.

Bestimmt bis zum 26. Oktober haben mir sämtliche Herren Bürgermeister anzuzeigen, daß die Ortseinwohner mit den zuständigen Kartoffeln versehen sind, und welche Kartoffelmengen noch abgegeben werden können. Sollten in einzelnen Gemeinden die zuständigen Kartoffeln noch nicht verfügbar sein, ersuche ich mir bis zu dem gleichen Termine mitzuteilen, wieviel Speisekartoffeln für Menschen vorhanden sind und welche Mengen noch fehlen. An Saatkartoffeln können wiederum 10 Zentner für den Morgen in Ansatz kommen. Eine genaue Bedarfsberechnung ist beizufügen. Ich werde alsdann die Fehlmengen auf die einzelnen Gemeinden umlegen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.:
Schön, Kreisdeputierter.

Diez, den 10. Oktober 1916.

An die sämtlichen Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche, mir bestimmt bis zum Dienstag, den 17. ds Mts. zu berichten, wieviel Fleischkarten, getrennt nach Voll- und Kinderkarten, in Ihrer Gemeinde ausgegeben worden sind.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

:!: **Metallgeld nicht zurückhalten!** Das „Wochenblatt des Landwirtschaftlichen Vereins" wendet sich mit folgendem Aufruf an seine Berufsgenossen: „Landwirte, laßt euch nicht falsch bereden, als ob das Papiergeld entwertet würde und haltet das Metallgeld nicht zurück, sondern bringt es ruhig wie bisher in den Verkehr." Diese Notiz erklärt, weshalb auf einmal besonders in Bayern der Mangel an kleinerem und größerem Metallgeld aufgetreten ist; es erhellt aber auch daraus, wohin unverantwortliche Behauptungen führen können, deren Ursprung manche Leute auf Feinde des Vaterlandes zurückzuführen.

Beratung über Versorgungsmaßnahmen.

Berlin, 13. Oktober. Am Mittwoch, den 11. Oktober hat im Ministerium des Innern eine Dienstversammlung der preußischen Regierungspräsidenten stattgefunden, woran auch der Minister der öffentlichen Arbeiten für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft Dömänen und Forsten, der Finanzminister, Vertreter des Kriegsministeriums und der Reichsämter, der Präsident des Kriegsernährungsamtes und mehrere Oberpräsidenten teilnahmen. In der Versammlung wurden die schwebenden Fragen der Volksernährung und der Verbrauchsregelung einer eingehenden Erörterung unterzogen. Insbesondere wurde die Durchführung der Kartoffelversorgung beraten. Es kann erwartet werden, daß schon in den nächsten Tagen eine wesentliche Besserung gegenüber den vorübergehend aufgetretenen Stockungen in der Versorgung der Bedarfsverbände aufgrund der getroffenen Anordnungen eintreten wird.

Die Zeichnungsergebnisse der 5 Kriegsanleihe.

Wolff-Bureau meldet amtlich: Die Zeichnungsergebnisse der fünften Kriegsanleihe. Nach den jetzt vorliegenden genaueren Angaben der Zeichnungs- und Vermittlungsstellen hat sich das Gesamtergebnis der fünften Kriegsanleihe auf Mark 10 651 726 200 erhöht. In welcher Summe jedoch die Feldzeichnungen und die Ueberseezeichnungen noch nicht voll enthalten sind, so daß noch ein weiteres Anwachsen zu erwarten ist. Von den Zeichnungen entfallen (Betrag in Millionen Mark) auf Reichsanleihestücke 7397,7, auf Schuldbucheintragungen 2180,8, auf Reichsschatzanweisungen 1073,2, zusammen 10 651,7. Bei den einzelnen Zeichnungs- und Vermittlungsstellen wurden folgende Beträge gezeichnet: Bei der Reichsbank und ihren Zweiganstalten 684,9, bei den Banken und Bankiers 6081,5, bei den Sparkassen 2567,5, bei den Lebensversicherungsgesellschaften 337,4, bei den Kreditgenossenschaften 846,6 und bei den Postanstalten 133,8, zusammen 10 651,7.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Eine fahrbare Felddruckerei hat sich das neunte Reservekorps zugelegt. Die Druckerei war aus dem Grunde fahrbar gemacht, um das Erscheinen des täglichen Heeresberichtes immer zu ermöglichen. Wie in den „Münch. N.N." erzählt wird, wurde ein entsprechender Wagen gleich von Wagenbauern und Tischlern in Angriff genommen und am nächsten Tage fertiggestellt. Die Druckmaschine und das Schriftenmaterial wurden auf den Wagen gebracht, ein Schild mit der Aufschrift „Felddruckerei des neunten Reservekorps" angebracht und nun ging die Reise mit dem fahrbaren Kunsttempel los. Die Buchstaben führten freilich während der Fahrt einen wahren Indianertanz auf, aber das schadete dem Unternehmen nichts. In der Stellung des Reservekorps nehmen nun vier Feldgraue an der Herstellung des Bedarfes, und die Drucksachen, die aus dem fahrbaren Kunsttempel hervorgehen, können sich schon sehen lassen.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 17. d. Mts., nachmittags 2 Uhr wird auf dem Bürgermeisteramt die Ausführung der für das Wirtschaftsjahr 1917 in dem hiesigen Gemeindewaldungen vorgesehenen Holzfällungen öffentlich vergeben.

Freiendiez, den 13. Oktober 1916.

Der Bürgermeister.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.